

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

bei Film-, Foto-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, Aufnahmen auf Ton- und Bildträgern, bei Musik- und anderen Aufführungen sowie Werbeveranstaltungen

Möglichkeiten der Beschäftigung bei o. g. Veranstaltung

Kinder von 3 bis 6 Jahren:

Beschäftigung bis zu 2 Stunden täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr möglich, keine Beschäftigung bei Theateraufführungen zulässig

- behördliche Genehmigung erforderlich

1. Kinder von 6 Jahren und Jugendliche bis zur Beendigung der Vollzeitschulpflicht (in Bremen 10 Schuljahre):

Beschäftigung bis zu 3 Stunden täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich (bei Theatervorstellungen bis zu 4 Stunden täglich in der Zeit von 10:00 Uhr bis 23:00 Uhr)

- behördliche Genehmigung erforderlich

2. Jugendliche, die 10 Jahre zur Schule gegangen, aber noch nicht 18 Jahre alt sind:

Eine Beschäftigung ist für maximal 8 Stunden pro Tag (5 Tage/Woche), bis längstens 23:00 Uhr erlaubt. Den Jugendlichen ist eine tägliche Freizeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren. Am Sonntag ist der Einsatz nur zulässig bei Musik-, Theater- und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen (Hörfunk und Fernsehen).

- behördliche Genehmigung nicht erforderlich

Zeitliche Begrenzung

- Eine Bewilligung erfolgt für max. 30 Tage pro Kalenderjahr und Kind
- Proben zählen zur Arbeitszeit und werden in die Beschäftigungszeit mit eingerechnet

Hinweis

Eine Beschäftigung von Kindern unter 3 Jahren ist grundsätzlich verboten.

Der Antrag kann vom Arbeitgeber mit Betriebssitz in Bremen gestellt werden

Arbeitgeber ist jeder, der ein Kind selbst oder durch einen verantwortlichen Beauftragten beschäftigt, z. B. ein Theater, ein Betrieb oder Unternehmen (z. B. eine Filmproduktionsfirma) oder ein Verein (z. B. ein Chorverein im regulären Opern- und Konzertbetrieb).

Der Antrag auf Bewilligung der Beschäftigung muss enthalten:

- Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail des Arbeitgebers (mit Sitz-/Produktionsbüro in Bremen)
- Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes / Jugendlichen
- Zeitraum (x Tage in der Zeit von - bis) mit Anzahl der Beschäftigungstage
- Ort der Beschäftigung (Anschrift)
- Art und Inhalt der Beschäftigung, (Beschreibung der Rolle, eventuelle Drehbuchauszüge oder komplettes Drehbuch je nach Umfang und Art der Rolle, Text-, Spiel-, Dispositionspläne, Kataloge, Fotoaufnahmen, Storyboards o. ä.
- Name und Telefonnummer der volljährigen Aufsichtsperson
- Name der verantwortlichen Person für die Sicherheit des Kindes am Beschäftigungsort bzw. vom Arbeitgeber beauftragter Verantwortlicher für die Beschäftigung
- Gefährdungsbeurteilung
- komplett ausgefüllte Einverständniserklärungen bezogen auf die Beschäftigung, bei der die Unterschrift des Arztes nicht älter als 3 Monate sein darf, die der Schule nicht älter als 6 Monate

Zur Antragstellung können die Formulare unter der Internetseite

www.gewerbeaufsicht.bremen.de/jugendarbeitsschutz genutzt werden.

Die Anhörung des für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Jugendamtes erfolgt im Rahmen der Antragsbearbeitung durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

Antragsbearbeitung

Für eine rechtzeitige Bearbeitung ist es notwendig, dass der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag mit den erforderlichen Erklärungen mindestens 10 Arbeitstage vor Beschäftigungsbeginn bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen eingegangen ist.

Bei Anträgen, die mit einer kürzeren Frist eingereicht werden, behalten wir uns vor, diese als nicht bearbeitungsfähig zurückzuweisen. Wird eine Frist von 5 Werktagen vor Beschäftigungsbeginn unterschritten, ist es grundsätzlich nicht mehr möglich, den Antrag sach- und ordnungsgemäß zu überprüfen.

Eine Bewilligung ist kostenpflichtig.

Die Kinder / Jugendlichen dürfen erst nach Erteilung der Bewilligung beschäftigt werden! Nachträgliche Bewilligungen sind nicht möglich.

Die Beschäftigung von Kindern ohne behördliche Bewilligung ist verboten und kann entsprechend den Tatumständen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des JArbSchG geahndet werden

Rechtsvorschrift

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Sozialer Arbeitsschutz
Parkstr. 58-60
28209 Bremen
Telefon: 0421 361 6260
E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de
www.gewerbeaufsicht.bremen.de